



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern
mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein**

Bericht über die Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein

Inhalt

1. Die Begriffe Neurodivergenz, neurotypisch und Neurodiversität.....	6
1.1. Neurodivergenz.....	6
1.2. Neurodiversität.....	6
1.3. Medizinische Einordnung.....	7
1.4. Strategien im Umgang mit Störungsbildern im Kontext Schule.....	8
2. Umgang der Kultusministerkonferenz und der Länder mit Neurodivergenz.....	9
3. Umgang mit individuellen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern aus rechtlicher Sicht.....	11
3.1. Nachteilsausgleich.....	11
3.2. Notenschutz.....	13
3.3. Zeugnisvermerke.....	15
4. Einzelfragen zum Umgang mit individuellen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern im Schulkontext.....	16
4.1. Konzept der individuellen Fördermöglichkeiten aller Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein.....	16
4.2. Fortbildungsangebote für Lehrkräfte im Bereich Neurodivergenz.....	16
4.3. Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zum Umgang mit Autistischem Verhalten.....	18
4.4. Informationen zu den Berücksichtigungs- und Unterstützungsmöglichkeiten verschiedener Neurodivergenzen im Unterricht inkl. der notwendigen Bedingungen, um diese in Anspruch nehmen zu können.....	19
4.5. Versorgung mit Schulbegleitungen in Fällen Neurodivergenz einschließlich deren Aufgabenbeschreibung.....	19
4.6. Darlegung der möglichen Formen des Nachteilsausgleichs bei Neurodivergenzen.....	19
4.7. Darstellung der möglichen Formen des Notenschutzes bei Neurodivergenzen.....	19
4.8. Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen von Zeugnisvermerken.....	19
4.9. Informationen zu den möglichen Zielkonflikten zwischen dem Anspruch auf Hilfe und dem Anspruch auf Datenschutz sowie der in diesen Fällen auf welchem Weg und durch wen stattfindenden Abwägungen.....	19
4.10. Strategien für Schülerinnen und Schüler mit Neurodivergenzen beim Übergang an andere Schulen in eine berufliche Ausbildung.....	20
4.11. Weiterentwicklung des Umgangs mit Neurodiversität an Schulen.....	20
4.12. Darlegungen des von der Landesregierung eingeschätzten Handlungsbedarfs.....	20
4.13. Darstellung ggf. vorhandener Bestrebungen innerhalb der KMK zur bundesweiten Vereinheitlichung des Umgangs mit Neurodivergenzen bei Schülerinnen und Schülern.....	21

Zusammenfassung

Der Bericht zur Situation und zu den Perspektiven von Schülerinnen und Schülern in Schleswig-Holstein mit sog. „Neurodivergenzen“ wird auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2024 (Drucksache 20/2713(neu)) vorgelegt.

Zum Umgang mit sog. „Neurodivergenzen“ lässt sich ganz grundsätzlich sagen, dass es gem. § 4 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) Aufgabe der Schule ist, „die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.“

Es gilt dementsprechend das Primat der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Die individuelle Förderung ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 SchulG). Bestehen individuelle Lernhindernisse, Barrieren oder Behinderungen, begegnen die Schulen dem neben der sonderpädagogischen Förderung im Einzelfall ganz generell mit geeigneten pädagogischen Mitteln. Dieser Grundsatz der individuellen Förderung ist auch in den KMK-Veröffentlichungen fest verankert, und Inklusion und Differenzierung sind zentrale Leitprinzipien, die auf die Berücksichtigung individueller Lernbedarfe im Regelschulunterricht zielen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (dgkjp) weist darauf hin, dass aus wissenschaftlich-medizinisch-psychotherapeutischer Sicht wissenschaftliche Leitlinien zu krankheitsrelevanten Störungsbildern handlungsleitend sind. „‘Neurodivergenz’ ist ein grundlegendes, biologisch-evolutionär entwickeltes Charakteristikum der menschlichen Hirnentwicklung und hat deshalb per se keinerlei Krankheitswert. Im Gegenteil, sie ist Voraussetzung für die Vielfalt der menschlichen Eigenschaften. Deshalb kann es diesbezüglich auch keine medizinischen Leitlinien geben.“

Angesichts dieser klaren Unterscheidung hat Schleswig-Holstein sehr weitgehende rechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz, die trotz des Grundsatzes der Chancengerechtigkeit faire Ausgangsbedingungen für Schülerinnen und

Schüler bedeuten, soweit es ihnen subjektiv unmöglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen. Schleswig-Holstein setzt auf diese Weise die Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (hier insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Satz 2) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) um.

Zur Darstellung des Konzepts der individuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Bildungsteilhabe aller Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein im Rahmen der Entwicklung zu einer inklusiven Schule wird auf den aktuellen Inklusionsbericht der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - Bericht Inklusion an Schulen und hier insbesondere auf das 9. Kapitel verwiesen (siehe Drucksache 20/1754).

1. Die Begriffe Neurodivergenz, neurotypisch und Neurodiversität

1.1. Neurodivergenz

Der Begriff „Neurodivergenz“ setzt sich zusammen aus den Worten „neuro“, lateinisch für „die Nerven betreffend“ und „Divergenz“ vom lateinischen „divergens“ für „entgegengesetzt“ oder „unterschiedlich“. Mit dem Begriff der „Neurodivergenz“ soll ausgedrückt werden, dass es unzählige Möglichkeiten gebe, wie sich das menschliche Gehirn und damit der Mensch entwickeln könne. Nach der Häufigkeit des Vorkommens könnten manche Entwicklungen als typische Neuroentwicklung gelten, während andere Entwicklungen weniger häufig auftreten und als abweichend von der Norm angesehen werden könnten. Die zweite Gruppe werde als „neurodivergent“ bezeichnet, während man von der ersten Gruppe eher als „neurotypisch“ spreche und damit „neurologisch normal“ meint, also der Norm entsprechend (vgl. Kim Lena Hurtig-Bohn, Kognitive Vermittlungsstrategien und Möglichkeiten der Simultanerfassung im Kontext Autismus, Hamburg 2025, Seite 3; Barmer Ersatzkasse, Psychische Gesundheit, Neurodiversität - Ist Anderssein normal?, Link:

https://www.barmer.de/gesundheitsverstehen/psyche/psychische-gesundheit/neurodiversitaet-1300456#Definition_von_Neurodiversitaet-1300456, abgerufen am 10. Juni 2025).

1.2. Neurodiversität

Als „neurodivers“ könne hingegen die Gesamtheit aller Menschen gelten, die aus „neurodivergenten“ und „neurotypischen“ Personen bestehe. Nach dem Konzept der „Neurodiversität“ seien demzufolge alle Menschen als „neurodivers“ zu betrachten.

Geprägt wurde der Begriff der „Neurodiversität“ als Bandbreite der natürlichen Vielfalt in der menschlichen Gehirnentwicklung in den 1990er Jahren durch die Soziologin Judy Singer (NeuroDiversity - The Birth of an Idea, Judy Singer, Revised version 2017). Ihrer Überzeugung nach seien Unterschiede in der kognitiven Gehirnfunktion ebenso natürlich wie beispielsweise Unterschiede bei Hautfarbe oder Körpergröße. „Neurodiversität“ und auch Erscheinungsformen wie beispielsweise Autistisches Verhalten seien eher ein soziales Konstrukt als eine biologische Disposition. Dementsprechend sollten neurologische Unterschiede nicht als Störungen oder Defizite betrachtet und sollte den Unterschieden mit Akzeptanz und Wertschätzung statt einer Pathologisierung von „Neurodivergenzen“ begegnet werden.

Die Neurodiversitätsbewegung stellt eine medizinische Betrachtungsweise von Behinderungen als unmittelbare Folge der biologischen Beschaffenheit einer Person in Frage und strebt insgesamt einen Paradigmenwechsel an weg vom medizinischen Paradigma und der Grundannahme eines typischen bzw. „normalen“ Fähigkeitsniveaus, das als idealer Gesundheitszustand angesehen wird.

Das Konzept der „Neurodiversität“ ist umstritten. Gesetzlich geregelt ist der Schutz vor Diskriminierung vor allem durch das Grundgesetz (gem. Artikel 3 Grundgesetz), wobei die heute diskutierten Begriffe und Konzepte zu „Neurodivergenz“ und „Neurodiversität“ erst Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 entwickelt wurden.

1.3. Medizinische Einordnung

Das Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit (BIÖG, vormals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA) verwendet den Begriff „Neurodivergenz“ nicht und arbeitet stattdessen mit etablierten klinischen Diagnosen wie z.B. Autismus-Spektrums-Störungen oder ADHS.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (dgkjp) stellt sog. Leitlinien bereit, die auf Krankheitsbilder bezogene Handlungsempfehlungen enthalten und diagnostische und therapeutische Maßnahmen beschreiben (siehe Internet-Link: <https://www.dgkjp.de/wissen/leitlinien-information/>). Die Leitlinien unterstützen Expertinnen und Experten bei der Entscheidung für eine optimale medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten. Die Leitlinien bilden den aktuellen Stand des medizinisch-wissenschaftlichen Wissens ab und sind empirisch abgesichert. Dementsprechend teilte die DGKJP auf Anfrage am 29. Januar 2025 mit, dass sie als wissenschaftlich-medizinisch-psychotherapeutische Fachgesellschaft nur wissenschaftliche Leitlinien zu krankheitsrelevanten Störungsbildern unterstütze: „‘Neurodivergenz’ ist ein grundlegendes, biologisch-evolutionär entwickeltes Charakteristikum der menschlichen Hirnentwicklung und hat deshalb per se keinerlei Krankheitswert. Im Gegenteil, sie ist Voraussetzung für die Vielfalt der menschlichen Eigenschaften. Deshalb kann es diesbezüglich auch keine medizinischen Leitlinien geben.“

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) publiziert medizinische Leitlinien die als evidenzbasierte Entscheidungsgrundlage für Ärztinnen und Ärzte, Angehörige weiterer Gesundheitsberufe sowie Patientinnen und Patienten dienen und zu einer qualitativ besseren Gesundheitsversorgung beitragen (siehe Internet-Link: <https://www.awmf.org/leitlinien>). Die AWMF teilte auf Anfrage am 29. Januar 2025 mit, ADHS und Autismus-Spektrum-Störungen verstünden sich als Erkrankungen bzw. Störungen laut den Klassifikationssystemen DSM-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft APA) und ICD-11 (International Classification of Diseases 11th Revision - The global standard for diagnostic health information, World Health Organisation, Link: <https://icd.who.int/en/>). Weiter teilt die AWMF mit: „Demgegenüber sind die Begriffe ‚Neurodiversität‘ bzw. ‚Neurodivergenz‘ alternative Begriffe, und wir lehnen die Klassifizierung dieser Dispositionen als Störung ab.“

Soweit neurologische Ausprägungen, die als „Neurodivergenz“ bezeichnet werden, oder klassifizierte Störungen vorliegen, kann die Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahren in Betracht kommen (siehe unter Nr. 3).

Nach dem Konzept der „Neurodiversität“ stellen diese Störungen nur noch Ausprägungen der neurologischen Vielfalt dar. Die Befürworter der Neurodiversitätsbewegung argumentieren, dass die neurokognitive Vielfalt als eine normale und gesunde Manifestation der biologischen Vielfalt betrachtet werden sollte. Dementsprechend findet das Thema und der Begriff der „Neurodivergenz“ in Deutschland eher in der Forschung und der Zivilgesellschaft Erwähnung als in der medizinischen Praxis.

1.4. Strategien im Umgang mit Störungsbildern im Kontext Schule

Unabhängig davon, ob man dem Konzept der „Neurodivergenz“ bzw. der „Neurodiversität“ folgt oder den wissenschaftlichen Leitlinien zu krankheitsrelevanten Störungsbildern, so ist im schulischen Kontext anzuerkennen, dass die Schule für die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Sozialisationsraum ist, der besonders für Kinder und Jugendliche mit sozial-emotionalen Herausforderungen besondere Belastungen bei der Bewältigung des Schulalltags bedeuten kann. Während als „neurotypisch“ geltende Personen in der Regel gut in der Lage

sind, schulische Anforderungen in einer ähnlichen Art und Weise sowie mit ähnlichem Zeit- und Energieaufwand zu bewältigen wie durchschnittliche Schülerinnen und Schüler, ist dies für Kinder und Jugendliche z.B. aus dem Autismusspektrum, mit ADHS, Legasthenie, Dyskalkulie, Dyspraxie, Hochbegabung, Hypersensitivität, Tourette-Spektrum usw. oft eine große Herausforderung, weil sie unter den vielfältigen Reizen leiden. Sie wenden daher häufig alternative Lern- und Handlungsstrategien an, nutzen Hilfsmittel wie z.B. Kopfhörer oder Sichtschutz gegen Reizüberflutung, benötigen vermehrte Ruhe- und Entspannungs- sowie Bewegungsphasen oder benötigen eine andere, für sie besser verständliche Art und Weise der Präsentation von Informationen bzw. andere Lernformen. Zudem gibt es Unterschiede im Verhalten zwischen Mädchen und Jungen, die sich beispielsweise in der Ausprägung und im Erleben der jeweiligen Besonderheiten zeigen können. Auch diese Unterschiede sind im Blick der Lehrkräfte, die eine individuelle und geschlechtersensible Förderung ermöglichen.

Bestehen individuelle Lernhindernisse, Barrieren oder Behinderungen, begegnen die Schulen dem neben der sonderpädagogischen Förderung im Einzelfall mit der Erstellung von Lern- und Förderplänen (dazu siehe unten).

2. Umgang der Kultusministerkonferenz und der Länder mit Neurodivergenz

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat keine ausdrückliche Position bzw. KMK-Empfehlung zum Begriff und zum Umgang mit „Neurodivergenz“ veröffentlicht.

Bereits 1994 verabschiedete die KMK Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von Kindern (Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994, Link:

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-Empfehlung-sonderpaed-Foerderung.pdf). Sonderpädagogische Förderung orientiere sich an der „individuellen und sozialen Situation des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. Jugendlichen“ und schließe die Persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein.

Dem folgte im Jahr 2000 eine Empfehlung zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (KMK-Empfehlung vom 16. Juni 2000,

Link:

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_06_16-Empfehlung-autistisches-Verhalten.pdf). Diese KMK-Empfehlung betonte die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Förderung von Selbstständigkeit, sozialer Integration und Fähigkeit zur Alltagsbewältigung.

Im Jahr 2011 fasste die KMK einen weiteren Beschluss zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen (KMK-Empfehlung vom 20. Oktober 2011, Link: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf) und stellte fest, dass die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen für das Handeln in Schulen maßgeblich seien. Die Empfehlung gehe vom Grundsatz der Inklusion aus, verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens. Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich der Schule einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren. Es sei grundsätzliche Aufgabe der Schulen, sich auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen auszurichten und Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit zu leben. Ziel sei es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln, so dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können.

Seitdem werden die KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung aktualisiert, wie z.B. im Jahr 2021 zum Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, wobei auch Hinweise zu multikausalen Belastungen gegeben werden, wie etwa ausdrücklich zum gleichzeitigen Auftreten psychischer Erkrankungen wie Autismusspektrumsstörungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die KMK in ihren grundlegenden Empfehlungen allgemein von sonderpädagogischem Förderbedarf oder inklusiver Bildung bei Behinderungen spricht, jedoch den Begriff „Neurodivergenz“ nicht verwendet. Jedoch ist der Grundsatz der individuellen Förderung in den KMK-Veröffentlichungen fest verankert, und Inklusion und Differenzierung sind zentrale Leitprinzipien, die auf die Berücksichtigung individueller Lernbedarfe im Regelschulunterricht zielen.

Gleiches gilt für das Vorgehen der Länder, die, so wie die KMK auch, den Begriff der „Neurodivergenz“ nicht verwenden.

3. Umgang mit individuellen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern aus rechtlicher Sicht

3.1. Nachteilsausgleich

Gem. § 16 Absatz 3 Satz 1 SchulG hat die Schule bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen (gesetzliche Definition des Nachteilsausgleichs). Das Gebot der Gewährung von Nachteilsausgleich ergibt sich aus dem für das Prüfungsrecht maßgeblichen Grundsatz der Chancengleichheit gem. Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz und zielt auf die Herstellung von gleichen und fairen Prüfungsbedingungen ab (siehe Landtagsdrucksache 19/2679, Seite 26). In Schleswig-Holstein gibt es hierzu seit 2021 bzw. 2022 eine neue Regelung im Schulgesetz und die §§ 2 und 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung (NuNVO). Die Prüfungsbedingungen bzw. Bedingungen der Erbringung von Leistungsnachweisen dürfen demnach nicht dadurch verzerrt werden, dass Schülerinnen und Schüler ihr vorhandenes Leistungsvermögen nicht vollständig abrufen können, weil eine in keinem Zusammenhang zur geforderten Leistungserbringung bestehende, personenbezogene Beeinträchtigung vorliegt. Ein gewährter Nachteilsausgleich hat keine relevanten Auswirkungen auf die Leistungsanforderungen und deren Bewertung, sondern betrifft nur den Rahmen der Leistungserbringung wie z.B. eine Schreibzeitverlängerung bei gleichbleibender Bewertung der Leistung. Insoweit besteht ein maßgeblicher Unterschied zum Notenschutz.

Bei Schülerinnen und Schülern mit „Neurodivergenzen“ muss die Schule regelmäßig aus Fürsorgegesichtspunkten von Amts wegen, aber auch dann, wenn Eltern dies beantragen, prüfen, ob die Gewährung von Nachteilsausgleich in Betracht kommt. Diese Prüfung umfasst auch die Klärung der Möglichkeiten und Grenzen eines Nachteilsausgleichs im konkreten Einzelfall, weil mit Rücksicht auf den Grundsatz der Chancengerechtigkeit nur Beeinträchtigungen der Schülerin bzw. des Schülers bei der Darstellung des Leistungsvermögens, nicht jedoch Leistungsschwächen ausgeglichen werden dürfen. Bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (siehe § 2 Absatz 3 in

Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 NuNVO) und Dyskalkulie gibt es aufgrund typisierbarer Fallkonstellationen allgemeine Regelungen, welche auch den Nachteilsausgleich, zumindest aber besondere pädagogische Maßnahmen (siehe Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. April 2023 zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)“, betreffen können, in Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

In anderen Fallkonstellationen kann auch die Vorlage weiterer Dokumente (z.B. fachärztliches Zeugnis, Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten) sinnvoll sein (siehe § 3 Absatz 3 NuNVO), damit die Schule prüfen kann ob und ggf. in welchem Umfang und für welche Dauer einer Schülerin bzw. einem Schüler mit „Neurodivergenz“ Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Aufgrund der Komplexität der einzelfallbezogenen, rechtlichen wie medizinischen Fragestellungen wurde bislang jedoch von generellen Vorgaben oder Empfehlungen durch die oberste Schulaufsicht abgesehen. Die Schule prüft vielmehr vor Ort den jeweiligen Einzelfall und holt sich bei Bedarf Unterstützung insbesondere durch die Schulaufsicht ein.

Soweit dies möglich ist, soll für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler eine Lösung für einen angemessenen Nachteilsausgleich zeitnah gefunden werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet, ob Nachteilsausgleich gewährt wird und wie Art und Umfang des Nachteilsausgleichs ausgestaltet werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NuNVO). Nachteilsausgleich wegen Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten darf von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur mit Zustimmung der Klassenkonferenz gewährt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 2 NuNVO). Darüber hinaus kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter diese Aufgabe auch auf eine Lehrkraft delegieren (siehe § 33 Absatz 6 SchulG). Die NuNVO geht davon aus, dass in Fällen, wo offensichtlich eine Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt, der mit üblichen Nachteilsausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 NuNVO abzuhelpen ist, innerhalb von drei Tagen ein Nachteilsausgleichsverfahren abgeschlossen werden kann (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 NuNVO). Bei einer komplizierteren Diagnostik werden längere Verfahren unvermeidbar sein.

Die Arten bzw. Formen des Nachteilsausgleichs können dem nicht abschließenden Katalog des § 2 Absatz 2 NuNVO entnommen werden. Auch hier gilt, dass einer bestimmten Beeinträchtigung nicht immer dieselbe Nachteilsausgleichsmaßnahme zugeordnet werden kann, sondern es auf den Einzelfall, insbesondere auf das Ausmaß der Beeinträchtigung, ggf. auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen bei Mädchen und Jungen, ankommt. Die Pflicht der Schulen, die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler als durchgängiges Unterrichtsprinzip im Sinne von § 4 SchulG begabungsgerecht und entwicklungsgemäß zu fördern, bleibt durch die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

3.2. Notenschutz

Der Notenschutz unterscheidet sich vom Nachteilsausgleich dadurch, dass trotz des Grundsatzes der Chancengerechtigkeit gem. Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz bei einer Schülerin oder einem Schüler die Anforderungen an die Leistungserbringung und deren Bewertung geändert werden. Diese Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ist sachlich gerechtfertigt, weil es der Schülerin bzw. dem Schüler „subjektiv unmöglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen“ (siehe Landtagsdrucksache 19/2679, Seite 26), bedarf aber wegen der Grundrechtsrelevanz der Maßnahme einer formell-gesetzlichen Regelung (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] Urteil vom 29. Juli 2015 - 6 C 33.14, BeckRS 2015, 52573 Rdnr. 41, beck-online). Die regulatorisch zulässige Grenze für Notenschutz ist erreicht, wenn der Nachweis des mit dem schulischen Abschluss für gewöhnlich zu erwartenden Mindestbildungsstands, der Grundlage für eine spätere Ausbildung oder ein späteres Studium ist, nicht mehr gewährleistet ist (siehe auch § 16 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SchulG).

§ 16 Absatz 3 Satz 2 SchulG bestimmt deshalb, unter welchen Voraussetzungen Notenschutz gewährt werden kann. Hiernach kann von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen abgesehen werden, wenn

1. eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,

2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit „Neurodivergenzen“ kann also unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Legasthenie, Autismus oder der Beeinträchtigung in der Sinneswahrnehmung, die Gewährung von Notenschutz in Betracht kommen. Mit dieser Änderung in § 16 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit dem nachgehenden Erlass der NuNVO ist sichergestellt, dass Maßnahmen des Notenschutzes nicht auf das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche begrenzt sind und auch in der Rechtsfolge bezogen auf die Einzelfallumstände differenziert gestaltet werden können.

Für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) gibt es seit 2022 - auch vor dem Hintergrund einer zuvor bereits seit Mitte der 1980er Jahren bestehenden Verwaltungspraxis - eine Regelung (siehe § 5 NuNVO), welche klare Kriterien, die näher definiert werden, enthält und somit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Rechtssicherheit und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidung gefunden hat. Die Bewertung, ob eine LRS vorliegt, steht also nicht alleine im Belieben einer pädagogischen Beurteilung, sondern muss vielmehr auch auf Daten (siehe insbesondere die Regelvermutungen des § 5 Absatz 2 bis 4 NuNVO) gestützt werden, zumindest dann, wenn die Anerkennung abgelehnt werden soll und der Fall nicht eindeutig ist. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen (siehe § 6 Absatz 1 Satz 1 NuNVO). Ärztliche Diagnosen sind für das LRS-Feststellungsverfahren nicht erforderlich, weil der Intelligenz- und der Rechtschreibtest durch qualifiziertes schulisches Personal durchgeführt werden kann; ärztliche und psychologische Diagnosen können aber unter bestimmten Voraussetzungen die für das Verfahren erforderlichen Testungen - nicht jedoch die Entscheidung der Klassenkonferenz, welche auch die schulische Leistungsentwicklung berücksichtigen muss - ersetzen (siehe § 6 Absatz 2 Satz 2 NuNVO). Um Schülerinnen und Schülern, bei denen das

Vorliegen einer LRS für wahrscheinlich gehalten wird, zeitnah zu helfen, kann die Klassenkonferenz bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 (Leistungen sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht relevant für den Schulabschluss) vorläufigen Notenschutz gewähren (siehe § 6 Absatz 2 Satz 4 NuNVO). Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Klassenkonferenz unter den bestimmten Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 NuNVO auch ein Umlaufverfahren durchführen.

Für die Durchführung eines Notenschutzverfahrens wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 NuNVO). Für Schülerinnen und Schüler mit „Neurodivergenzen“ bzw. mit einer Beeinträchtigung aufgrund einer „Neurodivergenz“ kann im Einzelfall Notenschutz gewährt werden. Soweit zwischen Schule und Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler das Vorliegen der „Neurodivergenz“ streitig ist, kann der Nachweis einer Beeinträchtigung im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 3 SchulG grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder anderer vorgegebener Dokumente (z.B. Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, förderdiagnostische Berichte, sonderpädagogische Gutachten) erbracht werden (siehe § 7 Absatz 3 NuNVO).

3.3. Zeugnisvermerke

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird weder im Zeugnis und noch bei sonstigen Leistungsnachweisen vermerkt (§ 2 Absatz 4 NuNVO).

Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken (§ 16 Absatz 3 Satz 5 SchulG). Hierzu hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 15. März 2022 zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und Erstellung von Zeugnisvermerken über den gewährten Notenschutz“ für die Schulen verbindliche Formulierungshilfen erlassen (siehe Ziffer 3 des o.g. Erlasses). Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst unterbleibt. Jedoch überwiegt bei dem Zeugnisvermerk über den gewährten Notenschutz das öffentliche Interesse an der Herstellung von Transparenz über die tatsächlich erbrachten Leistungen gegenüber dem Interesse der Betroffenen, von einer Benachteiligung durch Offenlegung der Nichtbewertung von Leistungen wegen beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen verschont zu

bleiben (siehe: Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Urteil vom 22. November 2023 - 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 - in: NJW 2024, 424 Rdnr. 103, beck-online).

4. Einzelfragen zum Umgang mit individuellen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern im Schulkontext

4.1. Konzept der individuellen Fördermöglichkeiten aller Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein

Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 SchulG). Bestehen geschlechterspezifische Besonderheiten, individuelle Lernhindernisse, Barrieren oder Behinderungen, begegnen die Schulen diesen neben der sonderpädagogischen Förderung im Einzelfall ganz generell mit der Erstellung von Lern- und Förderplänen nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen“

(https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernplaene.pdf?__blob=publicationFile&v=1) vom 24. April 2003, zuletzt geändert am 1. September 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. 2010, S. 259) sowie der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung - SoFVO (<https://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SoFVOSH2018rahmen>) vom 8. Juni 2018, zuletzt geändert am 16. Februar 2022 (NBI. MBWK. Schl.-H. - S - 2022, S. 58). Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, für die der o.g. Erlass nicht gilt, werden bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes individuell auf der Grundlage eines eigenen Förderplans gefördert (vgl. § 10 Absätze 1 bis 4 SoFVO). Werden Schülerinnen und Schüler an einer berufsbildenden Schule nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen unterrichtet, erfolgt die Förderung auf der Grundlage eines Lernplans (vgl. § 10 Absatz 5 SoFVO (siehe ergänzend Drucksache 20/2678)).

4.2. Fortbildungsangebote für Lehrkräfte im Bereich Neurodivergenz

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) bietet über seine Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS) einen umfangreichen Fortbildungskatalog mit Fokus auf Inklusion und Heterogenität an. Damit werden sowohl Schulen

als auch Lehrkräfte bei der Gestaltung eines inklusiven Unterrichts und der Weiterentwicklung inklusiver Schulstrukturen unterstützt. Die praxisnahen Angebote umfassen inklusive Unterrichtsgestaltung, Diagnostik, sonderpädagogische Förderung und Schulentwicklung. Ziel ist die Stärkung der Lehrkräftekompetenzen, die optimale Förderung der vielfältigen Schülerschaft und die nachhaltige Verankerung inklusiver Prozesse in den Schulen. Eine Übersicht findet sich unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IQSH/Arbeitsfelder/Foerderzentren/Material/Downloads/bisFobiTermin.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Speziell zum Thema „Neurodivergenz“ arbeiten in der BIS zwei Kolleginnen mit den Schwerpunkten ADHS und Autismus und kommen Anfragen für Vorträge und Schulentwicklungstage nach. Die Landesfachberatung Deutsch bietet zudem einen Grundlagenkurs LRS an. Aktuell werden diese Fortbildungsveranstaltungen mit besonderem Bezug zur Thematik angeboten:

- „Was denn bitte noch ...?!“ Neurodiversität in Schule / Zielgruppe: Kollegien/ Gruppen aller Schularten;
- ADHS konkret - Die Selbstregulation fördern;
- „Mensch, du nervst!“ - ADHS im beziehungsstabilen Unterricht / Zielgruppe: Lehrkräfte aller Schularten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Schulbegleitungen, Schulassistenzen, Schulsozialarbeit;
- ADHS im beziehungsstabilen Unterricht / Zielgruppe: Lehrkräfte aller Schularten, LiV, Schulbegleitungen, Schulassistenzen, Schulsozialarbeit;
- ADHS und Autismus - Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen kompetent begegnen / Zielgruppe: Lehrkräfte aller Schularten, Schulbegleitungen, Schulassistenzen, Schulsozialarbeit, Eltern;
- Grundlagenkurs LRS.

Diese Fortbildungsveranstaltungen beschäftigen sich mit den Herausforderungen, die „Neurodiversität“ im schulischen Alltag mit sich bringt. Sie richten sich an Lehrkräfte, Schulbegleitungen, Schulsozialarbeit, Eltern und ganze Kollegien aller Schularten. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung zur sog. „Neurodiversität“ sowie ein vertieftes Verständnis dafür, wie „neurodiverse“ Schülerinnen und Schüler die Welt wahrnehmen und lernen, auch bei ggf. geschlechterspezifisch unterschiedlichen Ausprägungen. Besonderes Augenmerk liegt

dabei auf der Bedeutung stabiler Beziehungen im Unterricht und der Entwicklung eines lernförderlichen Umfelds, das sowohl die individuellen Potenziale als auch die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Kinder stärkt. Die Veranstaltungen bieten praxisnahe Tipps und konkrete Maßnahmen, um den schulischen Alltag für alle Beteiligten inklusiver und wertschätzender zu gestalten und dabei die eigenen Ressourcen nicht zu überfordern. Ziel ist es, das gesamte schulische Umfeld für die Besonderheiten „neurodiverser“ Kinder zu sensibilisieren und so eine erfolgreiche und unterstützende Bildungsbiografie zu ermöglichen.

4.3. Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zum Umgang mit Autistischem Verhalten

Mit Gründung des Landesförderzentrums Autistisches Verhalten (LFZ-AV) hat das Land Schleswig-Holstein eine strukturelle und institutionalisierte Möglichkeit der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus dem Autismus-Spektrum geschaffen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot richtet sich an alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein. Es informiert alle an der Beschulung betroffener Kinder und Jugendlichen Beteiligten zum Thema Autismus-Spektrum-Störungen, zu daraus resultierenden Besonderheiten im Schulalltag und zum Abbau bzw. zur Minderung von Barrieren in Schule und Unterricht. Ziel ist es, förderliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bedürfnisorientiert und individualisiert zu ermöglichen, um die Schülerin oder den Schüler optimal zu fördern. Neben der individuellen Einzelfallberatung steht auch die Information und Aufklärung der Lehrkräfte und weiterer an der Bildung beteiligter Personen über das Autismus-Spektrum als „neurodivergentes“ Merkmal im Fokus. Mittels allgemeiner bzw. einzelfallangepasster Fortbildungen zum Thema Autismus-Spektrum werden Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein durch das LFZ-AV weitergebildet. Weitere Informationen finden sich unter diesem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LFZAV/Auftrag_LFZ-AV/documents/fachinhalt_ausundfortbildungen?nn=e7956d4c-c962-4a04-a558-64cff838ef9d.

4.4. Informationen zu den Berücksichtigungs- und Unterstützungsmöglichkeiten verschiedener Neurodivergenzen im Unterricht inkl. der notwendigen Bedingungen, um diese in Anspruch nehmen zu können

Es gilt das Primat der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler (siehe oben Nr. 4.14.1) und die Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz (siehe oben Nr. 3).

4.5. Versorgung mit Schulbegleitungen in Fällen Neurodivergenz einschließlich deren Aufgabenbeschreibung

Siehe hierzu zuletzt Bericht der Landesregierung zu Schulbegleitung 2024 (Drucksache 20/2643(neu)).

4.6. Darlegung der möglichen Formen des Nachteilsausgleichs bei Neurodivergenzen

Siehe oben unter Nr. 3.1.

4.7. Darstellung der möglichen Formen des Notenschutzes bei Neurodivergenzen

Siehe oben unter Nr. 3.2.

4.8. Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen von Zeugnisvermerken

Siehe oben unter Nr. 3.3.

4.9. Informationen zu den möglichen Zielkonflikten zwischen dem Anspruch auf Hilfe und dem Anspruch auf Datenschutz sowie der in diesen Fällen auf welchem Weg und durch wen stattfindenden Abwägungen

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung insbesondere auch von Gesundheitsdaten ergeben sich ganz überwiegend bereits aus der EU-Datenschutzgrundverordnung. Zielkonflikte sind der Landesregierung nicht bekannt. Eltern willigen in die entsprechenden Verfahren ein, und es gilt generell die amtliche Verschwiegenheitspflicht für alle Lehrkräfte und der Grundsatz der Datensparsamkeit, besonders im Umgang mit Gesundheitsdaten.

4.10. Strategien für Schülerinnen und Schüler mit Neurodivergenzen beim Übergang an andere Schulen in eine berufliche Ausbildung

Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Ausbildungsplatz haben, werden in die Ausbildungsvorbereitung (AV-Flex) aufgenommen. Dieser Bildungsgang zeichnet sich durch eine flexible und individuelle Betreuung und Beratung aus. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen erfolgt auch in diesem Bildungsgang unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleichs (nach NuNVO). Bereits in der allgemein bildenden Schule anerkannte Beeinträchtigungen, wie z.B. eine Lese-Rechtschreibschwäche, müssen dabei nicht erneut diagnostiziert werden. Zur Unterstützung der jungen Menschen stehen multiprofessionelle Teams aus Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Psychologinnen und Psychologen, Bildungsbegleitungen und Coaches zur Verfügung. Die individuelle Beratung nimmt auch die für den einzelnen jungen Menschen entsprechend seiner Bedürfnisse und ggf. Beeinträchtigungen möglichen Ausbildungswege in den Blick. Ergänzt wird die Beratung durch die Jugendberufsagenturen vor Ort. Bereits in der allgemein bildenden Schule bestehende Schulbegleitungen werden in der berufsbildenden Schule fortgesetzt.

An vielen berufsbildenden Schulen des Landes haben junge Menschen mit festgestelltem besonderem Förderbedarf („Reha-Status“) schließlich die Möglichkeit, eine Ausbildung nach § 66 BBiG zu absolvieren. (Ausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker). Ein Abschluss dieser Ausbildung ermöglicht eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder zur anschließenden Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung.

4.11. Weiterentwicklung des Umgangs mit Neurodiversität an Schulen

Der Umgang mit sog. „Neurodiversität“ wird laufend angepasst an neue wissenschaftliche Erkenntnisse (siehe oben Nr. 1.3), rechtliche Anforderungen (siehe oben Nr. 3) und Empfehlungen der KMK (siehe oben Nr. 2).

4.12. Darlegungen des von der Landesregierung eingeschätzten Handlungsbedarfs

Es besteht aktuell kein Handlungsbedarf. Schleswig-Holstein hat bereits sehr fortschrittliche und umfassende Rahmenbedingungen und Regelungen für den Umgang mit „Neurodivergenzen“ in Schulen.

4.13. Darstellung ggf. vorhandener Bestrebungen innerhalb der KMK zur bundesweiten Vereinheitlichung des Umgangs mit Neurodivergenzen bei Schülerinnen und Schülern

Die KMK überarbeitet derzeit die Empfehlungen zu einzelnen Förderschwerpunkten. Dabei werden auch Ausprägungen in Form von „Neurodivergenzen“ mitbetrachtet, soweit sie gemäß wissenschaftlicher Leitlinien zu krankheitsrelevanten Störungsbildern relevant sind.